

**Deutschlands Organisierte Tätowierer Vereinigung e.V.**

 **SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

Deutschlands Organisierte Tätowierer Vereinigung e.V.

2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**§ 3 Zweck**

1. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:

a) Verbesserung des künstlerischen Niveaus z.B. durch gegenseitigen Informationsaustausch usw.

b) gezieltes bzw. gemeinsames Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der öffentlichen Medien.

c) Dem allgemeinen Trend folgend, durch künstlerisch wertvolle Arbeit (auch unter Berücksichtigung der historischen Aspekte), Tätowierkunst für alle gesellschaftlichen Schichten zu einem Thema ohne Tabu, d.h. akzeptabel zu machen.

d) Gemeinsames Vorgehen gegen Personen, die durch minderwertige oder unhygienische Arbeit den Berufsstand des Tätowierers in Verruf bringen.

2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der S5 51 ff. Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit über das künstlerische Niveau eines Tätowierens zu informieren.



Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Mitglieder die für den Verein und dessen Aufgaben und Ziele unterwegs sind erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer Tagespauschale von 300 Euro netto pro Kalendertag. Diese Aufgaben sowie die Möglichkeit zur Abrechung der Tagespauschale sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.

Unabhängig davon werden Mitgliedern, die Auslagen, die sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen, im tatsächlich angefallenen Umfang erstattet (bsp. Auslage für Büromaterial, Porto usw.)

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorgehensweise bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins regelt der § 14 Nummer 2 der Satzung.

4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages

kann ohne Begründung erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet ein aus dem Vorstand und dem Beirat

bestehendes Gremium (§ 9 ) nach Sichtung des schriftlichen Antrages, dessen Anlagen (z.B. Bilder der Arbeiten), optionaler Begehung des Studios und anschließender Befragung aller Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann auch ohne Begründung erfolgen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergeben. Sie sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte.



II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen werden kann.

Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem er ausgesprochen wird, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird das ausgeschiedene Mitglied nicht mehr auf den Mitgliederlisten und im Online Auftritt des Vereins geführt. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, das Logo des Vereins für seine Zwecke zu nutzen.

b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.

1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand ist,

2) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen,

3) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Beschluss in den Fällen oben Ziff. 7 1), 2), und 3) ist das betroffene Mitglied

anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme (2 Wochen) einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

 **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich in Höhe von jeweils 300 Euro zum 31.03. und 30.09. des Kalenderjahres bzw. jährlich in Höhe von 500 Euro zum 31.03. des Kalenderjahres per Banküberweisung an den Verein zu zahlen.

Vom Mitglied ist ein Dauerauftrag einzurichten. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich erst nach vollständiger Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft ist weiterhin an die Einrichtung eines Dauerauftrages geknüpft. Eine Zuwiderhandlung stellt einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung nach § 4 II der Vereinssatzung dar.

Von der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann abgewichen werden, wenn es sich um ein Mitglied handelt, dass bereits in einem DOT Mitgliedsstudio arbeitet. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 250 Euro pro Kalenderjahr. Dieser Beitrag wird einmal im Jahr fällig und kann nicht aufgeteilt werden.



Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie das Mitglied, dass das Sekretariat des DOT betreut, sind für die Dauer der übernommenen Aufgabe von der Beitragspflicht befreit. Dem Mitglied, dass das Sekretariat betreut kann, je nach Finanzsituation des Vereins, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro netto pro Kalendermonat gezahlt werden.

**§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat aus max. 6 Personen. Der Beirat wird bei ausscheiden eines Mitgliedes aus der Funktion durch ein anderes, an der Tätigkeit interessiertes Mitglied, ersetzt.

d) der wissenschaftliche Beirat

**§ 7 Mitgliederversammlung**

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in der Form der Bekanntmachung (§ 11) unter Mitteilung der Tagesordnung, die, je nach Bedarf, folgende Punkte enthalten soll:

b) die Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenführer,

c) Bericht der Kassenprüfer,

d) Entlastung des Vorstands, der Kassenprüfer und des Kassenführers?

e) Beschlussfassung über Anträge,

f) Wählen des Vorstands, des Beirats (§9), des Kassenführers (§12) der Kassenprüfer und des Sekretariats (§11) und des Schriftführers (§12).

(Punkt f) ist nach Beendigung der Amtszeit des Vorstandes von 2 Jahren oder bei Bedarf aufzurufen)

g) Sonstiges / Wünsche und Anträge

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ebenfalls zwei Dritteln erforderlich.



II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder

b) die Einberufung von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

c) Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie oben unter I. Die Tagesordnung kann von den standardisierten Punkten abweichen.

**§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Es wird mindestens ein/e 1.Vorstandsvorsitzende/r, ein/e 2. Vorstandsvorsitzende/r und ein/e 3. Vorstandsvorsitzende/r gewählt. Neben diesen Positionen können noch 2 weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vorstandsvorsitzenden werden jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden jeweils für zwei Geschäftsjahre bestellt.

**§ 9 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus max. 6 Personen, die den Vorstand bei

verschiedenen Aufgaben nach Absprache unterstützen.

Der Vorstand und der Beirat bilden gemeinsam eine Jury, die über Aufnahmeanträge entscheidet.

Dem Beirat kommt lediglich beratende Funktion zu. Dieser hat keine Entscheidungsgewalt oder Zeichnungsberechtigung.

Der Beirat ist berechtigt, den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands beizuwohnen.

In Situationen in denen der Vorstand auf Grund von Stimmgleichheit keine Entscheidung fällen kann hat der Beirat in seiner Gesamtheit eine Stimme.

**§ 10 Der wissenschaftliche Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand eingesetzt und hat in wissenschaftlichen Belangen zum Thema Tätowieren, (Materialien, Hygiene etc.) eine Beraterfunktion.

Der wissenschaftliche Beirat hat keine Entscheidungsgewalt, Stimmrecht oder Zeichnungsberechtigung.

**§ 11 Sekretariat**

Die Aufgaben des Sekretariates werden nach Maßgabe des Vorstandes auf einzelne Mitglieder verteilt.

Das Sekretariat ist nicht zeichnungsberechtigt. Das Sekretariat übernimmt die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung.

Das Sekretariat ist berechtigt, den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands beizuwohnen. Dem Mitglied, das die Aufgaben des Sekretariats übernimmt kann eine Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.

**§ 12 Schriftführer und Kassenführer**

Für den Verein wird ein Schriftführer bestellt. Dieser kann mit der Person des Sekretariats identisch sein. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder

Für den Verein wird ein Kassenführer bestellt. Dieser wird zeitnah vor der Sitzung bzw. dauerhaft bis auf Widerruf bestellt Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Der Kassenführer legt seine Berichte und Feststellungen dem Vorstand auf Verlangen vor. In der Mitgliederversammlung stellt der Kassenführer seinen aktuellen Bericht vor.

Sowohl der Kassenführer als auch der Schriftführer sind berechtigt, den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands beizuwohnen.

**§ 13 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an alle Mitglieder. Diese kann per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. In der Regel wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie der elektronische Postweg (E-mail) bevorzugt. Es wird daher jedem Mitglied Nahe gelegt, eine gültige Emailadresse zu hinterlegen und entsprechende Änderungen sind im eigenen Interesse zeitnah gegenüber dem Sekretariat mitzuteilen.

**[[1]](#endnote-1)**



**§ 14 Auflösung des Vereins**

1.Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder

2. Die Aufteilung eines noch vorhandenen Vereinsvermögen, nach Bezahlung der Verbindlichkeiten und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes, wird durch Beschluss der Auflösungsversammlung bekannt gegeben

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08.03.2020 nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Düsseldorf, den 08.03.2020

1. [↑](#endnote-ref-1)